

Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club



**Modellflugsport, Ballonfahrt, Fallschirmspringen,
Hänge- und Paragleiten, Segelflug, Motorflug,
Zivilflugplätze und Flugschulen**

**gültig ab 29. Mai 2020
bis 30. Juni 2020**

Gestützt auf die in der Pressekonferenz am 15.04.2020 von Herrn Vizekanzler und Sportminister Werner Kogler angekündigten „Lockerung der Regelungen im Sportbetrieb“, die in Form der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl. II 197/2020 (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) am 30.04.2020 verlautbart wurden, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

- (1) Auf das Grundgebot der Fliegerei, keinerlei Risiken einzugehen, ist besonderes Augenmerk zu legen! Beachtung der Mindestanforderungen bezüglich des notwendigen Trainings ist jetzt besonders wichtig!
- (2) Veranstaltungen oder zentrale Wettbewerbe sollen exkl. Organisationspersonal die Anzahl von 100 Personen nicht überschreiten.
- (3) Besucher oder Zuschauer sind zum Verlassen des Areals aufzufordern.
- (4) In Betriebsräumlichkeiten ausreichend Waschmöglichkeiten, mit Seife oder alkoholischen Desinfektionsmitteln, verfügbar zu halten.
- (5) Ohne den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen zu tragen, muss im Flugplatzbereich ein Mindestabstand von 2m zwischen Personen eingehalten werden.
- (6) Für Flugvor- und -nachbereitung nötige Räumlichkeiten dürfen nach Maßgabe der Verfügbarkeit von 10m²/Person entsprechend benützt werden.
- (7) Kann aus zwingenden flugbetrieblichen Gründen (z.B. beim Aufbauen eines Segelflugzeugs) kurzzeitig der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden, sind den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen zu tragen.
- (8) Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist zu achten:
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - regelmäßiges Händewaschen mit Seife für min. 20 Sekunden und/oder desinfizieren
 - regelmäßige Reinigung ¹⁾ von Betriebsräumlichkeiten (z.B. Türschnallen) mit Desinfektionsalkohol und Luftfahrzeugen/-gerät mit Haushaltsreinigern (z.B. Kabinenhauben/-türen, relevante Bedienelemente und Ausrüstungsteile wie Fallschirme, Rangiergabeln, Fernsteuerungen usw.)
 - Keine gemeinschaftliche Verwendung von Kopfhören und ähnlicher Ausrüstung
- (9) Der Betrieb von Luftfahrzeugen, ohne den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen zu tragen, ist nur allein an Bord oder mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zulässig.
- (10) Flüge mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen können stattfinden, wenn dabei den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen getragen werden und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Piloten nur zwei Personen befördert werden.

Während des Fluges, insbesondere der Rollphasen vor dem Start und nach der Landung, ist im Kabinenraum durch möglichst große Öffnungen für sehr guten Luftaustausch zu sorgen.

Die Verwendung einer „Stopp Corona App“ wird in beiden Fällen als zweckdienlich angesehen.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatz-/Zivilflugplatzhalter.

Für den Bundesvorstand des Österr. Aero-Club

DI Wolfgang MALIK
Präsident

Ing. Manfred KUNSCHITZ
Generalsekretär

Information für Vereine, Flugschulen und Veranstalter

Am 7.5.2020 wurden seitens des für die Covid-19-Lockerungs-VO zuständigen Ministeriums einige Klarstellungen übermittelt:

- 1) Öffentlicher Ort: allgemein zugänglich, unter denselben Bedingungen
- 2) Massenbeförderungsmittel: Beförderungsmittel, das dem allgemeinen Verkehr zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen dient, die es unabhängig voneinander in Anspruch nehmen können
- 3) An Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten, ist die Analogie zu Fahrgemeinschaften herzustellen.
- 4) Luftfahrzeuge sind keine Sportstätten.
- 5) Fahrzeuge zählen nicht zu Ausbildungseinrichtungen.
- 6) Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen zur Absolvierung von beruflichen Flugausbildungen ist zulässig.
- 7) Praxisunterricht und Prüfungen im Freien /an Bord von Fahrzeugen sind nicht vom Betretungsverbot umfasst und daher zulässig (auch für nicht berufliche Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen).

Man findet auf der Homepage des [SOZIALMINISTERIUMS](#) FAQs

„Wo finde ich Informationen zum Bereich Sport?“

[Häufig gestellten Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport](#)

die zu den FAQs des SPORTMINISTERIUMS führen

„Sind in den Bereichen Motorflug und Segelflug Checkflüge

(d.h. ein Checkpilot sitzt mit dem zweiten Piloten in einer Maschine) erlaubt?“

[Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

die wiederum zur BUNDES-SPORTORGANISATION führen

Sportartspezifische Empfehlungen - Flugsport: [Handlungsempfehlungen](#)

und letztlich bei den Empfehlungen vom ÖSTERR. AERO-CLUB enden.

[ÖAeC, 8. Mai 2020]

Eine Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung tritt mit 15.05.2020 in Kraft, woraus sich folgende Änderungen/Klarstellungen ergeben:

- An Bord von Luftfahrzeugen, die nicht als Massenbeförderungsmittel gelten, gelangt nunmehr eindeutig „§ 4 Fahrgemeinschaften“ zur Anwendung.
- Flug- und Schifffahrtsschulen dürfen nunmehr gem. § 5 Abs 1 Z 3 zu jeglichem Zwecke auch Theorieausbildungen (in Ausbildungseinrichtungen) durchführen.
- Gem. § 8 Abs 6 ist auf Flugfeldern bei der Sportausübung ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten, wobei in Luftfahrzeugen, die nicht Massenbeförderungsmittel sind, § 4 Fahrgemeinschaften (max. 2 Personen pro Sitzreihe) zur Anwendung gelangt.

[ÖAeC, 13. Mai 2020]

In Analogie zu Lockerungen im Gastronomie- und Kulturbereich wurden die Empfehlungen überarbeitet.

[ÖAeC, 27. Mai 2020]